

**Fachspezifische Bestimmungen zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Bachelorstudium  
im Rahmen des 2-Fächer-Modells an der Ruhr-Universität Bochum**

**Medienwissenschaft  
Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen**

(3) Für das Studium der Medienwissenschaft ist der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache (B2) - im Regelfall durch das Abiturzeugnis nachgewiesen - zu Beginn des Studiums zu erbringen. Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache (B2) sind bis zur Zulassung zum Abschlussmodul nachzuweisen.

**Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums**

(1) Das Studium der Medienwissenschaft kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) und (3) Im Fach Medienwissenschaft sind folgende 12 Module erfolgreich zu absolvieren:

<b>Nr.</b>	<b>Modul</b>	<b>Inhalt</b>	<b>CPSWS</b>	
I	Propädeutisches Modul Medien I	Mediengeschichte und Medienästhetik	5/7	4
II	Propädeutisches Modul Medien II	Medientechnik und Medienpolitik	5/7	4
III	Propädeutisches Modul Theorie und Methoden I	Analysemethoden	5/7	4
IV	Propädeutisches Modul Theorie und Methoden II	Medientheorie und Kommunikationstheorie	5/7	4
V-VII	3 Gegenstandsmodule	Es müssen drei verschiedene von vier Themengebieten belegt werden: Film und Audiovisuelle Medien, Digitale Transformationsprozesse, Soziale Medien und Plattformen, Text/Ton/Bild	5/8	je 4
VIII-X	3 Systematische Module	Es müssen drei verschiedene von vier Themengebieten belegt werden: Mediengeschichte und Medientheorie Mediensysteme und Medienpolitik Medienästhetik und Medientechnik Medien, Gender und Queer	5/8	je 4
XI	1 Modul Medienpraxis		5	4
XII	1 Abschlussmodul		6	

Das Modul XII erhält durch Inhaltsauswahl und Notengewichtung die Funktion eines Abschlussmoduls.

**Zu § 7 Auslandssemester und Praktika**

(1) Das Fach Medienwissenschaft sieht kein obligatorisches Auslandssemester vor. Jedoch wird Studierenden dringend angeraten, im Laufe ihres Studiums Auslandserfahrungen - etwa über Erasmus-Programme- zu sammeln, die nach Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Medienwis-

senschafts-Studium anerkannt werden können. Ein Auslandssemester wird nach dem 3. Fachsemester empfohlen.

(3) Studierenden der Medienwissenschaft wird dringend angeraten, im Laufe ihres Studiums ergänzend zu den angebotenen medienpraktischen Veranstaltungen praxisbezogene Erfahrungen zu sammeln, etwa über zusätzliche Praktika. Die Anerkennung praktischer Erfahrungen für das Praxismodul erfolgt in Absprache mit und durch die Studienfachberatung.

### **Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen**

(1) Das B. A.-Studium umfasst 12 Module. Die im Studienplan (§ 5) aufgelisteten Module müssen im angegebenen Umfang nachgewiesen werden. Dabei müssen aus den Modulen I-IV zwei Module sowie aus den Modulen V-VII und VIII-X jeweils ein Modul mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Für propädeutische Module mit benotetem Leistungsnachweis erhalten die Studierenden 7 CP, für Gegenstands- und Systematische Module mit benotetem Leistungsnachweis 8 CP und für das Abschlussmodul 6 CP. Für Module ohne benoteten Leistungsnachweis 5 CP. Die Leistungsnachweise gelten jeweils als Modulprüfungen.

Eine Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form ist an die Kernveranstaltung des Moduls und damit an die/den Lehrende(n) als Betreuer(in) der Modulprüfung gebunden. Die Note dieser Prüfung gilt als Gesamtnote des Moduls.

Im Bachelorstudium gehen 5 benotete Module in die Fachnote ein: 2 Propädeutische Module, 1 Systematisches Modul, 1 Gegenstandsmodul sowie 1 Abschlussmodul.

(2) Bei der Bildung der Fachnote werden die Modulnoten der zwei benoteten Propädeutischen Module mit jeweils 10 %, die Modulnoten des Gegenstandsmoduls und des Systematischen Moduls mit jeweils 25 % und die Note des ‚Abschlussmoduls‘ mit 30 % gewichtet.

### **Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen**

(1) Für die Anmeldung zum Abschlussmodul sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- der Erwerb von mindestens 44 Kreditpunkten im Fach Medienwissenschaft
- der Nachweis mindestens einer benoteten Modulprüfung
- der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 4 (2)

### **Zu § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Der bzw. die Themenstellende der B. A.-Arbeit darf nicht zugleich Prüfer bzw. Prüferin der mündlichen Prüfung des Abschlussmoduls sein.